

Wer richtet, kann gerichtet werden

Bewertungen im Internet.

Es lebe die Lüge: Im Netz müssen sich Unternehmer immer öfter anonymen Kritik stellen. Was bei Bewertungen im Internet erlaubt ist – und was nicht.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Hotels, Restaurants, Ärzte, Installateure: Sie alle werden täglich im Internet bewertet. Kritiken auf Bewertungsplattformen wie Tripadvisor oder kununu werden im Wirtschaftsleben immer wichtiger – speziell wenn es darum geht, Feedback über Waren und Service zu erhalten. Dabei wird nicht immer fair geschrieben. Und allzu negative Beiträge können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Was ist erlaubt und was nicht?

Der Kellner war unhöflich, der Handwerker zu teuer und der Zahnarzt zu grob? Wer seinem Ärger im Internet Luft machen möchte, sollte in erster Linie sachlich bleiben. Kritik ist erlaubt, sie muss aber wahr sein und darf nicht beleidigen. Selbst zugespitzte oder polemische Äußerungen über Personen und Unternehmen sind meist zulässig. Bei der Beurteilung, was gerade noch in Ordnung und ist abzuwägen zwischen Meinungsfreiheit und den Interessen des Unternehmens. Dabei ist es oft nur ein sehr schmaler Grad zur Kreditbeschädigung, Verleumdung oder Beleidigung.

Was sind Fake-Postings?

Ein guter Ruf ist Firmen oft viel Geld wert. Gerade im Onlinebereich werden

wahrheiten verbreitet, kann der Betroffene dagegen rechtlich vorgehen – entweder gegen den Poster selbst oder gegen den Betreiber des Bewertungsportals, wenn dieser den Eintrag trotz Kenntnis nicht sofort löscht. Immer mehr Unternehmer setzen sich gegen Fake-Postings zur Wehr, spätestens seit bekannt ist, dass Unwahrheiten ganz gezielt verbreitet werden. Was viele nicht wissen: Nachweislich falsche Kritiken können richtig teuer werden. Geht mit dem unwahren Eintrag ein Umsatzrückgang einher, kann das betroffene Unternehmen Schadenersatz verlangen.

Rechtliche Folgen von Fake-Postings

Werbung, für deren Veröffentlichung Geld bezahlt wird, muss nach dem Mediengesetz als „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet sein. Bei einem Verstoß drohen Geldbußen bis zu 20.000 Euro. Auch wenn bei Bewertungen im Netz, anders als bei Blogs, meist sofort erkennbar ist, dass eine subjektive Wertung eines Einzelnen vorliegt (und daher die Kennzeichnungsbestimmungen nicht greifen), kann dennoch eine unzulässige Irreführung vorliegen. Bei einem Fake-Posting durch eine Werbeagentur oder einen Mitbewerber liegt eben gerade keine private Meinung vor.

Auch irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken sind nach dem Wettbewerbsrecht strengstens untersagt. Wenn also dem Internet-User in Foren und auf Bewertungsplattformen suggeriert wird, dass Verbraucher hier ihre persönliche

beraters als auch des Plattformbetreibers, der sich gegen den Eingriff in seinen Geschäftsbetrieb wehren kann, zur Folge haben. Wer gezielt Unwahrheiten verbreitet, um einen Mitbewerber zu schädigen, hat unter Umständen auch eine Herabsetzung zu verantworten und muss dem Verletzten Schadenersatz bezahlen.

Wenn Lügen zur Straftat werden

Eine starke Waffe im Kampf gegen Lügen und Denunzierungen im Netz ist der relativ junge Straftatbestand mit dem sperrigen Titel „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“, kurz: Cyber-Mobbing. Demnach macht sich strafbar, wer Personen in der Lebensführung über eine längere Zeit unzumutbar beeinträchtigt. Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Gerade auch bei Ehrenverletzungen in Foren oder bei Facebook kommt diese Bestimmung infrage – wenn etwa fälschlicherweise behauptet wird, dass ein Restaurant seine Mitarbeiter „schwarz“ beschäftigt, die Hygienevorgaben nicht beachtet werden oder der Inhaber ein Betrüger ist. In solchen Fällen hat die Polizei – im Auftrag der Staatsanwaltschaft – die Identität des Nutzers, der die Einträge gepostet hat, auszuforschen.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwaltschaft in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

**RECHT
GESPROCHEN**
Martin Kind, Univ.-Doz.
für Öffentliches Recht,
Uni Wien



Verkehr

Gilt der Führerscheinentzug auch für den Traktor?

Kann wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 57 km/h im Ortsgebiet auch die Lenkberechtigung der Klasse F (Traktor) entzogen werden? Mit einem Traktor kann ja kaum ein Tempolimit überschritten werden.

Die Lenkberechtigung kann entzogen werden, wenn jemandem die Verkehrszuverlässigkeit abgesprochen wird. Dafür ist maßgebend, ob die betreffende Person „wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr“ gefährdet. Entscheidend ist also nicht bloß der Umstand, ob das gleiche Delikt wiederholt werden kann.

Wer im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 57 km/h überschreitet, zeigt ein massiv rücksichtsloses Verhalten und eine diesbezügliche Sinnesart. Außerdem kann man sich auch mit einem Fahrzeug der Klasse F im Straßenverkehr rücksichtslos verhalten. Der Führerschein kann daher auch für den Traktor entzogen werden.

Sozialhilfe

Was die Mindestsicherung nicht einschränkt

Ist der aus dem Verkauf eines Kraftfahrzeuges erzielte Erlös als Einkommen oder als Vermögen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) zu behandeln?

Das Vermögen einer hilfesuchenden Person ist grundsätzlich einzusetzen, bevor Leistungen der Mindestsicherung in Anspruch genommen werden können. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. Dazu zählen Kraftfahrzeuge und der Erlös aus ihrem Verkauf – vorausgesetzt, die Fahrzeuge sind berufsbedingt oder wegen besonderer Umstände erforderlich und angemessen. Gleiches gilt für Ersparnisse und sonstiges Vermögen bis zu einem bestimmten Freibetrag.

Steuerrecht

Wann ist ein Büro in der Wohnung steuerlich absetzbar?

Kann ein Freiberufler seine Privatwohnung als Betriebsausgabe steuerlich nutzen, wenn die Wohnung nur aus einem Wohnzimmer, einem Vorraum mit Toilette sowie Sanitäranlagen besteht?

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind nur dann einkommenssteuerlich absetzbar, wenn der als Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich (oder nahezu ausschließlich) beruflich genutzt wird. Wenn der als Arbeitszimmer bestimmte Raum zugleich als Schlaf- und Wohnzimmer genutzt wird, liegt eine ausschließliche berufliche Nutzung nicht vor.



bezahlte Inhalte oder nicht recherchierte Behauptungen häufig zu Unrecht als objektive redaktionelle Berichterstattung dargestellt. Oder es werden „getürkte“ Postings als subjektive Meinungen vorgetauscht. Ob hinter den Profilen authentische, ehrliche Menschen oder aber raffinierte Werber stecken, ist oft nicht eruiertbar. „Online-Reputationsmarketing“ nennt sich das. Eine fragwürdige Entwicklung, die der PR-Ethik-Rat jedes Jahr aufs Neue anprangert.

Fake oder nicht Fake?

Wahre Dinge darf man durchaus sagen, auch wenn sie manche womöglich als unbehaglich empfinden. Werden aber Un-

erfahrungen schildern, obwohl in Wahrheit eine Medienagentur im Auftrag von Mitbewerbern schlechte Kritiken abgibt, liegt ein Verstoß gegen die „schwarze Liste“ des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. Fälschliches Auftreten als Verbraucher ist danach per se verboten. Neben einer Täuschung kommen auch Verletzungen des Wahrheitsgrundsatzes und Kundenfang in Betracht.

Ebenfalls verboten: als Informations-gemarnte Werbung. Dabei dienen redaktionelle Inhalte nur zum Schein für bezahlte Werbung. Manipulierte Kommentare können Unterlassungsansprüche sowohl des Mit-

